jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 K-FlUGG § 3

K-FlUGG - Kärntner Fleischuntersuchungsgebührengesetz 2015

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 09.03.2019

Fleischuntersuchungsgebühren sind zu entrichten für

a) die Schlachttier- und Fleischuntersuchungen (§ 53 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz [LMSVG]) und die gegebenenfalls vorzunehmenden Trichinenuntersuchungen;

b) die Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildverarbeitungsbetrieben § 54 LMSVG);

c) die Probennahmen und Untersuchungen bei der Schlachtung gemäß§ 55 Abs. 1 Z 1 LMSVG sowie gemäß § 55 Abs. 1 Z 2 unter Berücksichtigung des § 61 Abs. 1 Z 1 LMSVG;

d) die Probennahmen und Untersuchungen bei Rückstandskontrollen gemäß § 56 LMSVG und

e) die Überprüfung des Befundes der Beurteilung des Fleisches nach§ 53 Abs. 7 LMSVG auf Verlangen des Verfügungsberechtigten.

In Kraft seit 01.11.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at